STADT REGENSBURG

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Die Person:
• ist bei dem Träger der öffentlichen (Abs. 1) oder freien Jugendhilfe (Abs. 2) beschäftigt oder wurde vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt (Abs. 1) und
• nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

ja →

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 1 oder 2 SGB VIII stets erforderlich.

Die Person:
• ist ehren- oder nebenamtlich tätig

•nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,

• wird unter Verantwortung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig <u>und</u>

• beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

ja →

Gem. § 72a Abs. 3 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist.
Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter A.II.2. der Fachlichen Empfehlungen.

Die Person:

• ist ehren- oder nebenamtlich für einen Träger tätig, der mit öffentlichen Jugendhilfemitteln finanziert bzw. gefördert wird,

• nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,

• wird unter Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe tätig,
• erbringt Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder erfüllt andere Aufgaben (§§ 42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII) <u>und</u>

• beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

ja →

Gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist.
Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter B.IV.2. der Fachlichen Empfehlungen.

Die Person:

• ist bei einem Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII beschäftigt (Abs. 2) oder unter dessen Verantwortung ehren- oder nebenamtlich tätig (Abs. 4),

• nimmt Aufgaben eines Vereinsvormundes/-pflegers wahr,

• beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen (Absatz 4).

ja →

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem. § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII erforderlich. Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 60 AGSG.